

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 331

Der (versuchte) Prozessbetrug in zivilprozessualen Verfahrensarten

**Möglichkeiten eines strafbefreienden Rücktritts
mittels zivilprozessualer Handlungsmöglichkeiten**

Von

Felix Wrocklage



Duncker & Humblot · Berlin

FELIX WROCKLAGE

Der (versuchte) Prozessbetrug in zivilprozessualen
Verfahrensarten

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer

ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 331

Der (versuchte) Prozessbetrug in zivilprozessualen Verfahrensarten

Möglichkeiten eines strafbefreienden Rücktritts
mittels zivilprozessualer Handlungsmöglichkeiten

Von

Felix Wrocklage



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
RiOLG Prof. Dr. Janique Brüning, Kiel

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpär
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-19422-3 (Print)
ISBN 978-3-428-59422-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meiner Doktormutter, Frau RiOLG Prof. Dr. Janique Brüning, die mir nicht nur ein hohes Maß an wissenschaftlicher Freiheit gewährt hat, sondern mich bei der Entstehung dieser Arbeit in jeder Hinsicht unterstützt und gefördert hat. Sie hat diese Arbeit stets mit großem Interesse betreut und stand mir durch wertvolle Hinweise und Anregungen in regelmäßigen Gesprächen mit Rat zur Seite.

Weiterer Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Dennis Bock für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und die konstruktiven inhaltlichen Hinweise. Weiterhin gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Andreas Hoyer für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge“.

Schließlich danke ich von Herzen meiner Familie, der ich diese Arbeit widme. Mein Dank gilt in erster Linie meinen Eltern, Sigrid und Manfred Wrocklage, die mich immerwährend (nicht nur) auf diesem Weg in jeglicher Hinsicht unterstützt und stets an mich geglaubt haben, selbst wenn ich den Glauben oftmals schon aufgegeben hatte. Dies gilt vor allem für meine Mutter, die sich meine Sorgen (insbesondere) in unzähligen Telefonaten angehört hat und mich immer wieder ermutigte, dieses Vorhaben auch parallel zu meiner Vollzeitstelle als Rechtsanwalt weiterzuverfolgen und schließlich zum Ende zu bringen. Ohne diesen permanenten und anhaltenden Zuspruch zu jeder Tag- und Nachtzeit wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Weiterer familiärer Dank gilt Julia und Patrick Wolf mit Carlotta und Jasper, die nicht nur (ungefragt) finanzielle Unterstützung zur Fertigstellung dieser Arbeit angeboten und bereitgestellt haben, sondern auch für den nötigen Abstand zur Dissertation und gelungene Ablenkung sorgten. Wie Dr. Daisy Hullmeine es im Vorwort zu ihrer Dissertation bereits ausführte, blicke auch ich mit einem Lächeln auf die gemeinsamen Urlaube, Auszeiten, Geburtstage und wunderbaren Weihnachten der letzten Jahre zurück und freue mich auf das Kommende nach Abschluss dieser Arbeit.

Eine besondere Person meiner Familie, der ich diese Arbeit widme, ist Dr. Daisy Hullmeine. Sie hat mich auf meinem Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit stets in jeglicher Hinsicht unterstützt und mir den nötigen Rückhalt gegeben – sei es durch wertvolle inhaltliche Gespräche und Erfahrungswerte aus ihrer Promotionszeit, das Manövrieren durch Höhen und Tiefen dieses „Unterfangens“ oder durch das unzählige Korrekturlesen meiner Arbeit. Sie stand vom ersten Tag der Themenfindung

bis zum Abschluss der Arbeit mit Geduld und Verständnis an meiner Seite. So war sie es überhaupt erst, die den Impuls für das der Arbeit zugrunde liegende Thema setzte und mich anschließend vom zunächst „schlanken“ bis hin zur Fertigstellung des (wie sich im Laufe der Zeit herausstellte) „nicht mehr ganz so schlanken“ Themas begleitete. Sie hat den Verzicht auf gemeinsame Stunden infolge unzähliger 7-Tage-Wochen mit großer Geduld und mit viel Verständnis hingenommen. Sie hat diese Arbeit mit geprägt und nimmt einen besonderen Platz im Rahmen dieser Arbeit ein – großer Dank von Herzen.

London, im Februar 2025

Felix Wrocklage

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
A. Einführung	21
B. Gang der Untersuchung	26

1. Kapitel

Grundlagen des Prozessbetrugs	28
A. Der Begriff des Prozessbetrugs	28
B. Historischer Abriss	29
I. Die Entwicklung des Prozessbetrugs bis 1933	30
II. Die Entwicklung des Prozessbetrugs seit 1933	34

2. Kapitel

Der vollendete Prozessbetrug	38
A. Der Prozessbetrug als Dreiecksbetrug	39
I. Befürwortung der Möglichkeit des Prozessbetrugs	40
1. Theorie von der rechtlichen Befugnis	40
2. Theorie von der faktischen Befugnis	41
3. Anwendung der Theorien auf den Prozessbetrug	42
II. Ablehnung der Möglichkeit des Prozessbetrugs	43
III. Stellungnahme	44
B. Der Prozessbetrug im kontradiktorischen Verfahren	45
I. Objektiver Tatbestand	46
1. Tathandlung der Täuschung über Tatsachen	46
a) Grundlagen	47
aa) Täuschungsgegenstand	47
bb) Täuschungshandlung	50
cc) Täuschungseignung	50
b) Täuschung durch ausdrückliches Verhalten	55
aa) (Bloße) Einseitige unwahre Parteibehauptung	55

bb) Unsubstantiiierter Parteivortrag	64
cc) Falsche Beweismittel	67
dd) Rechtsansichten	68
c) Täuschung durch konkludentes, aktives Tun	73
aa) Vorliegen eines konkludenten Täuschungsverhaltens	74
bb) Konkludentes Verhalten der risikobelasteten Partei	79
cc) Konkludentes Verhalten der nicht risikobelasteten Partei	79
(1) Konkludente Täuschung durch Bestreiten	80
(2) Konkludente Täuschung durch Einwendungen begründenden Vortrag	86
(3) Konkludente Täuschung durch Erhebung von Einreden	89
dd) Konkludentes Verhalten im Rahmen kollusiven Zusammenwirkens ...	91
d) Täuschung durch Unterlassen	93
aa) Prozessbetrug durch Unterlassen	94
bb) Vorliegen einer Garantenpflicht	95
(1) Aufklärungspflicht aus Gesetz	95
(2) Aufklärungspflicht aus vertraglicher Übernahme	98
(3) Aufklärungspflicht aus Ingerenz	98
(4) Aufklärungspflicht aus (anderen) besonderen Vertrauensverhältnissen	100
(5) Aufklärungspflicht des Prozessbevollmächtigten	101
e) Täuschung des Richters in mittelbarer Täterschaft	102
2. Täuschungsbedingter Irrtum	103
a) (Positive) Fehlvorstellung über Tatsachen	103
b) Unstreitige Tatsachen	106
c) Beweislastentscheidung	110
aa) Ablehnung eines täuschungsbedingten Irrtums	112
bb) Befürwortung eines Irrtums unter Zweifeln	113
cc) Befürwortung eines Irrtums analog einer Fehlvorstellung über Tatsachen	113
dd) Befürwortung eines Irrtums über die Möglichkeit der weiteren Aufklärbarkeit	114
ee) Befürwortung eines Irrtums infolge schlüssigen Täuschungsverhaltens	114
ff) Stellungnahme	115
3. Irrtumsbedingte Vermögensverfügung	119
a) Vermögen als Gegenstand der Verfügung	120
b) Die Vermögensverfügung des Gerichts	125
aa) Gerichtliche Entscheidung durch Erlass eines Urteils	127
(1) Leistungsurteil	127
(2) Feststellungsurteil	128
(3) Gestaltungsurteil	130

(4) Prozessurteil	131
(5) Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits	132
bb) Gerichtliche Entscheidung durch Erlass eines Beschlusses	135
4. Vermögensschaden	137
a) Schadensgleiche Vermögensgefährdung als Vermögensschaden	138
b) Schadensgleiche Vermögensgefährdung beim Prozessbetrug	143
aa) Entscheidung in der Hauptsache	143
(1) Stattgebendes Leistungsurteil	144
(2) Stattgebendes Leistungsurteil in Gestalt eines Räumungsurteils	150
(3) Klageabweisendes (Leistungs-)Urteil	153
(4) Feststellungs- und Gestaltungsurteil	154
(5) Prozessurteil	157
bb) Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits	158
II. Subjektiver Tatbestand	160
1. Vorsatz	161
2. Bereicherungsabsicht	162
III. Rechtswidrigkeit und Schuld	167
C. Der Prozessbetrug im Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO	167
I. Streitstand bis zur Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 1977	168
II. Streitstand nach der Gesetzesnovellierung vom 1. Januar 1977	169
1. Gang des Mahnverfahrens	169
2. Konstellation des Prozessbetrugs im Mahnverfahren	171
3. Möglichkeit des Prozessbetrugs im Mahnverfahren	173
a) Befürwortung der Möglichkeit eines Prozessbetrugs	173
b) Ablehnung der Möglichkeit eines Prozessbetrugs	174
c) Stellungnahme	175
4. Automatisiertes Mahnverfahren	178
a) Befürwortung der Möglichkeit des Computerbetrugs	179
b) Differenzierte Betrachtungsweise der Möglichkeit des Computerbetrugs	180
c) Ablehnung der Möglichkeit des Computerbetrugs	181
D. Der Prozessbetrug im Versäumnisverfahren nach §§ 330 ff. ZPO	183
I. Befürwortung der Möglichkeit eines Prozessbetrugs	184
II. Ablehnung der Möglichkeit eines Prozessbetrugs	185
III. Stellungnahme	186
1. Versäumnisurteil gegen den Kläger	186
2. Versäumnisurteil gegen den Beklagten	188

E. Der Prozessbetrug in weiteren zivilrechtlichen Verfahrensarten	190
I. Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 704 ff. ZPO	191
1. Prozessbetrug durch den Vollstreckungsgläubiger	191
a) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	192
b) Abgabe eines Gebots im Zwangsversteigerungsverfahren	198
2. Prozessbetrug durch den Vollstreckungsschuldner	201
II. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren nach §§ 916 ff. ZPO	204
III. Insolvenzverfahren	206
1. Prozessbetrug durch den Schuldner	206
a) Möglichkeit des Prozessbetrugs im Vorfeld der Eröffnungsentscheidung	207
b) Möglichkeit des Prozessbetrugs nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens	208
2. Prozessbetrug durch den Gläubiger	210
IV. Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO	213
V. Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 104 ff. ZPO	215
VI. Prozesskostenhilfverfahren nach §§ 114 ff. ZPO	218
1. Prozessbetrug durch den Antragsteller	218
a) Prozessbetrug durch Täuschung über die subjektive Bewilligungsvoraus- setzung	219
b) Prozessbetrug durch Täuschung über die objektiven Bewilligungsvoraus- setzungen	221
c) Prozessbetrug durch Täuschung über die nachträgliche Änderung des Tat- sachenvortrags	223
d) Prozessbetrug zu Lasten des beigeordneten Rechtsanwalts	226
2. Prozessbetrug durch den Prozessgegner	226
VII. Wiedereinsetzungsverfahren nach §§ 233 ff. ZPO	229

3. Kapitel

Der versuchte Prozessbetrug	233
A. Allgemeine Voraussetzung der Versuchsstrafbarkeit	234
I. Nichtvollendung und Strafbarkeit des Versuchs	234
II. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)	235
1. Inhalt des Tatentschlusses	235
2. Mangelnder Tatentschluss beim Wahndelikt	236
III. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)	238
1. Abgrenzung zur (straflosen) Vorbereitung	239
2. Abgrenzungskriterien	240
a) Zwischenakts-theorie	241
b) Sphärentheorie	241
c) Gefährdungstheorie	242

d) Stellungnahme	243
3. Versuchsbeginn beim Unterlassen	246
4. Versuchsbeginn bei der mittelbaren Täterschaft	248
B. Kontradiktorisches Verfahren	250
I. Versuchsbeginn im Fall der Täuschung durch aktives Tun	251
1. Einreichen des Schriftsatzes bei Gericht	251
2. Bezugnahme auf den Schriftsatz	252
3. Schluss der mündlichen Verhandlung	253
4. Stellungnahme	253
II. Versuchsbeginn im Fall der Täuschung durch Unterlassen	258
III. Versuchsbeginn im Fall der mittelbaren Täterschaft	260
IV. Versuchsbeginn im Fall der Stufenklage nach § 254 ZPO	263
C. Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO	265
I. Versuchsbeginn (im Mahnverfahren)	267
1. Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids	267
2. Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids	268
3. Stellungnahme	269
II. Automatisiertes Mahnverfahren	270
D. Versäumnisverfahren nach §§ 330 ff. ZPO	271
E. Weitere zivilrechtliche Verfahrensarten	272
I. Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 704 ff. ZPO	273
II. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren nach §§ 916 ff. ZPO	275
III. Insolvenzverfahren	276
IV. Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO	278
V. Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 104 ff. ZPO	279
VI. Prozesskostenhilfverfahren nach §§ 114 ff. ZPO	280
VII. Wiedereinsetzungsverfahren nach §§ 233 ff. ZPO	281

4. Kapitel

Die Rücktrittsmöglichkeiten vom versuchten Prozessbetrug	283
A. Rechtsgrund des strafbefreienden Rücktritts	283
B. Allgemeine Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts	286
I. Kein fehlgeschlagener Versuch	287
1. Bewertungsmaßstab	287
2. Fallgruppen des Fehlschlags	290
a) Unerreichbarkeit des tatbestandlichen Handlungsziels	290
b) Sinnlosigkeit der weiteren Tatausführung	291

c) Unmöglichkeit der Tatvollendung	292
II. Anforderungen an die Rücktrittsleistung	293
1. Rücktritt vom unbeendeten Versuch	294
2. Rücktritt vom beendeten Versuch	296
a) Rücktritt durch Vollendungsverhinderung, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB ..	297
aa) Bestleistungstheorie	297
bb) Chanceneröffnungstheorie	298
cc) Differenzierungstheorie	298
dd) Stellungnahme	299
b) Rücktritt durch ernsthaftes Bemühen, § 24 Abs. 1 S. 2 StGB	301
3. Rücktritt vom Unterlassungsdelikt	302
4. Rücktritt bei mehreren Beteiligten	303
III. Freiwilligkeit	304
IV. Entsprechende Anwendung des Gedankens der tätigen Reue	307
C. Rücktritt vom versuchten Prozessbetrug	309
I. Kontradiktorisches Verfahren	309
1. Kein fehlgeschlagener Versuch des Prozessbetrugs	310
2. Anforderungen an die Rücktrittsleistung	315
a) Rücktritt vom unbeendeten Versuch	316
b) Rücktritt vom beendeten Versuch	317
aa) Richtigstellung des unwahren Tatsachenvorbringens	318
bb) Klagerücknahme i. S. d. § 269 ZPO	320
cc) Klageänderung i. S. d. § 263 ZPO	329
dd) (Keine) Klageänderung i. S. d. § 264 ZPO	331
ee) Abschluss eines Prozessvergleichs	336
ff) Erledigungserklärung in der Hauptsache	338
(1) Einseitige Erledigungserklärung	339
(2) Beiderseitige Erledigungserklärung i. S. d. § 91a ZPO	341
gg) Verzicht i. S. d. § 306 ZPO	342
hh) Anerkenntnis i. S. d. § 307 ZPO	343
c) Rücktritt vom Unterlassungsdelikt	344
d) Rücktritt bei mehreren Beteiligten	345
3. Freiwilligkeit	346
II. Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO	350
III. Versäumnisverfahren nach §§ 330 ff. ZPO	356
IV. Weitere zivilrechtliche Verfahrensarten	357
1. Zwangsvollstreckungsverfahren nach §§ 704 ff. ZPO	357
a) Strafbefreiender Rücktritt des Vollstreckungsgläubigers	358
b) Strafbefreiender Rücktritt des Bieters im Zwangsversteigerungsverfahren ..	360
c) Strafbefreiender Rücktritt des Vollstreckungsschuldners	361

2. Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren nach §§ 916 ff. ZPO	364
3. Insolvenzverfahren	366
a) Strafbefreiender Rücktritt des Insolvenzschuldners	366
aa) Richtigstellung des unwahren Tatsachenvorbringens	367
bb) Unterrichtung des Insolvenzgläubigers	368
b) Strafbefreiender Rücktritt des Insolvenzgläubigers	369
4. Urkundenprozess nach §§ 592 ff. ZPO	371
5. Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 104 ff. ZPO	375
6. Prozesskostenhilfverfahren nach §§ 114 ff. ZPO	375
7. Wiedereinsetzungsverfahren nach §§ 233 ff. ZPO	377
8. Ergebnis	377

5. Kapitel

Zusammenfassung

378

Literaturverzeichnis	386
-----------------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	411
----------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend/e/er
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AG	Amtsgericht
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AnwK	AnwaltKommentar
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg. e	argumentum e (contrario)
AT	Allgemeiner Teil
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung (Entscheidungssammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Deutscher Bundestag Drucksache
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
d. h.	das heißt
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (Zeitschrift)

E	Entwurf eines Strafgesetzbuchs
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
Einl.	Einleitung
einschr.	einschränkend
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
etc.	et cetera
f., ff.	folgend(e)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FD-StrafR	Fachdienst-Strafrecht (Elektronische Zeitschrift auf Beck-Online)
FF	Forum Familienrecht (Zeitschrift)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handkommentar
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro – Zeitschrift für Kostenrecht und Zwangsvollstreckung
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport-Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KG	Kammergericht

KO	Kostenordnung
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LK	Leipziger Kommentar
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
m.	mit
MAH	Münchener Anwaltshandbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
MAH IT-Recht	Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)
mod.	modifiziert/e
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PAnwG	Patentanwaltsgesetz
PAnwO	Patentanwaltsordnung
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
PKH	Prozesskostenhilfe
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RPflG	Rechtspflegergesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz
S.	Seite(n)
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Zeitschrift)

SchwZStr.	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte/r/s
st.	ständige/r
StGB	Strafgesetzbuch
StGB (Schweiz)	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Revision in Strafsachen (Aktenzeichen)
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
tendenz.	tendenziell
u. a.	unter anderem
v.	vom/von
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WKRS	Wolters Kluwer-Rechtsprechung
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
ZAKDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. B.	zum Beispiel
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend/er
ZVfV	Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung)
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZWH	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

A. Einführung

Es heißt, es werde nirgendwo mehr gelogen als vor Gericht.¹ Hält man sich vor Augen, dass die Parteien eines Zivilprozesses regelmäßig konträre Tatsachen behaupten, vermag dies nicht zu verwundern. Umgangssprachlich wäre man geneigt zu sagen, die Parteien „betrügen“, um die Entscheidung des Richters und damit den Zivilprozess zu ihren Gunsten zu entscheiden. Bei strafrechtlicher Betrachtung rückt dann vor allem der Prozessbetrug in den Fokus.

Der BGH setzte sich erst jüngst mit dem Prozessbetrug auseinander.² Dem Verfahren lag eine Anklage der Staatsanwaltschaft München I zugrunde. In dieser legte die Staatsanwaltschaft (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern der deutschen Bank zur Last, versucht zu haben, mittels falschen Tatsachenvortrags eine Schadensersatzpflicht der Deutschen Bank AG abzuwenden. Aber nicht nur in (großen) wirtschaftlich geprägten Gerichtsverfahren spielt der Prozessbetrug eine bedeutende Rolle. Auch in weniger Aufsehen erregenden Fällen, in der alltäglichen Gerichtspraxis, tritt der Prozessbetrug in Erscheinung: So wird etwa im Rahmen von fingierten Verkehrsunfällen nicht selten versucht, „gegen“³ den vermeintlichen „Unfallgegner“ und mittelbar oder unmittelbar gegen dessen Haftpflichtversicherung unberechtigterweise einen Zahlungstitel in Gestalt eines Urteils zu erlangen. Der Prozessbetrug an sich dürfte häufig jedoch nur schwerlich nachweisbar sein, da die Parteien eines Rechtsstreits naturgemäß oft nicht nur gegenteilige Rechtsansichten vertreten, sondern auch tatsächlich Gegenteiliges behaupten. Zum einen ist dem Täter die subjektive Komponente oft kaum nachzuweisen. Zum anderen lässt sich häufig nicht zweifelsfrei ermitteln, wer von den am Prozess beteiligten Parteien die Wahrheit sagt. Denn objektiv gesehen kann es nur eine Wahrheit geben. Wann also liegt der Verdacht der Begehung eines Prozessbetrugs vor?

Unter einem Prozessbetrug (im weiteren Sinne) sind betrügerische Handlungen im Verfahren jeder Art zu verstehen – sei es im Erkenntnisverfahren, im Vollstre-

¹ Vgl. *Kretschmer*, GA 2004, 458.

² Vgl. BGH JR 2020, 387 ff., in der sich das Gericht jedoch nicht vom Vorliegen des subjektiven Tatbestands überzeugen konnte und die Angeklagten in der Folge (rechtskräftig) freisprach.

³ Tatsächlich müsste man in Fällen fingierter Verkehrsunfälle weniger von einem seitens des Klägers angestrebten Zivilverfahren gegen den Beklagten sprechen, als vielmehr von einem Verfahren „mit“ dem Beklagten und „gegen“ die Haftpflichtversicherung.

ckungsverfahren oder in weiteren von den Prozessordnungen gedeckten Verfahrensarten.⁴ Die Besonderheit des Prozessbetrugs und damit zugleich die Herausforderung für die Gerichte im Strafverfahren liegt also in erster Linie darin, im Rahmen der strafrechtlichen Bewertung die zivilprozessualen Eigenarten einer jeden Verfahrensart zu berücksichtigen, sprich, die Besonderheiten der im jeweiligen Einzelfall in Rede stehenden zivilrechtlichen Verfahrensart bei der Bewertung eines möglichen Prozessbetrugs i. S. d. § 263 StGB einzubeziehen.

Zwar ist die Berücksichtigung zivilrechtlicher Wertungen dem Strafrecht gerade mit Blick auf einzelne Tatbestandsmerkmale keineswegs fremd.⁵ So orientiert sich etwa die Beurteilung der Fremdheit einer Sache im Rahmen des Diebstahls i. S. d. § 242 StGB als normatives Tatbestandsmerkmal akzessorisch zum bürgerlichen Recht.⁶ Beim Prozessbetrug tritt allerdings die Besonderheit hinzu, dass die heranzuziehenden zivilrechtlichen Gesichtspunkte ihrerseits durch den Sinn und Zweck der verschiedenen Verfahrensarten geprägt sind. Während das ordentliche Verfahren nach §§ 253 ff. ZPO etwa (bei Erfolglosigkeit der Güteverhandlung) vor Urteilsverkündung grundsätzlich eine mündliche Verhandlung als Ausfluss des Mündlichkeitsgrundsatzes voraussetzt (§ 128 ZPO), zielt das Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO beispielsweise auf die Verschaffung eines raschen und kostengünstigen (rechtskräftigen) Vollstreckungstitels ab und verzichtet hierfür insbesondere auf eine Schlüssigkeitsprüfung des über den Mahnantrag entscheidenden Rechtspflegeorgans (§ 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).⁷ Findet im Mahnverfahren aber gar keine inhaltliche (Schlüssigkeits-)Prüfung statt, erscheint ein täuschungsbedingter Irrtum des Rechtspflegeorgans jedenfalls auf den ersten Blick schwerlich möglich. Kann von einem betrugsrelevanten Täuschungsgegenstand (noch) die Rede sein, wenn sich das Rechtspflegeorgan über die täuschungsrelevante Tatsache sprichwörtlich „keine Gedanken“ macht? Es stellt sich daher in den einzelnen zivilprozessualen Verfahrensarten vor allem die Frage, worüber die unredliche Verfahrenspartei betrugsrelevant täuschen und einen täuschungsbedingten Irrtum hervorrufen kann.

Unterstellte man etwa den (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern der Deutschen Bank AG, bereits durch vorsätzlich falschen Sachvortrag in Schriftsätzen eine (berechtigte) Schadensersatzklage abwehren zu wollen, den Tatentschluss, zu täuschen, stellt sich zwangsläufig die damit einhergehende Frage, ab welchem Zeitpunkt den Täuschenden überhaupt ein strafbewehrtes Verhalten zur Last gelegt werden kann. So könnte man für den Versuchsbeginn des Prozessbetrugs insbesondere auf den unwahren Parteivortrag in den (vorbereitenden) Schriftsätzen oder auf den späteren Zeitpunkt des Parteivortrags in der mündlichen Verhandlung ab-

⁴ Vgl. MüKo-StGB/Hefendehl, § 263 Rn. 968.

⁵ Siehe etwa zur Zivilrechtsakzessorietät von Vermögensdelikten Denga, JA 2018, 833 ff.

⁶ So die h. M., siehe nur BGH NJW 1954, 1292; NSTZ-RR 2000, 234; Lackner/Kühl/ders., § 242 Rn. 4; BeckOK-StGB/Wittig, § 242 Rn. 6; SK-StGB/Hoyer, § 242 Rn. 11 ff.; Schönke/Schröder/Bosch, § 242 Rn. 12; a. A. Otto, JZ 1993, 559 f.

⁷ MüKo-ZPO/Schüler, Vor. § 688 Rn. 5.

stellen. Das Festlegen des Zeitpunkts des Versuchsbeginns scheint sich weiter zu verkomplizieren, wenn es sich um „besondere“ zivilrechtliche Verfahrensarten wie etwa das Mahnverfahren handelt. Unabhängig von der Frage, ob der Täuschende im Mahnverfahren überhaupt einen Prozessbetrug verüben kann, fehlt es dieser Verfahrensart grundsätzlich bereits an einer mündlichen Verhandlung, auf die für einen Versuchsbeginn abgestellt werden könnte. Stellte man für das unmittelbare Ansetzen zum versuchten Prozessbetrug stets auf den Parteivortrag in der mündlichen Verhandlung ab, stünde man z. B. im Mahnverfahren vor dem Dilemma, dass mangels mündlicher Verhandlung schlichtweg der zeitliche Bezugspunkt für ein unmittelbares Ansetzen fehlte. Trotz bestehenden rechtsfeindlichen Willens des Täters hinge es dann geradezu von der Willkür der gewählten Verfahrensart ab, ob die Rechtsordnung den Täter für seine rechtsfeindliche Gesinnung wegen (versuchten) Prozessbetrugs zur Rechenschaft zieht. Dies zeigt, dass die abstrakte Festlegung des Zeitpunkts für den Versuchsbeginn des Prozessbetrugs grundsätzlich nicht zu überzeugen vermag und das unmittelbare Ansetzen zum Prozessbetrug in den einzelnen zivilprozessualen Verfahrensarten der näheren Untersuchung bedarf.

Wenn sich aber der Zeitpunkt des Versuchsbeginns und damit einhergehend die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versuchten Prozessbetrugs mit den verschiedenen Verfahrensarten ändern können, muss sich dies in der Konsequenz auch auf die an einen strafbefreienden Rücktritt zu stellenden Anforderungen auswirken. Als Spiegelbild des Versuchs setzt der strafbefreiende Rücktritt vom versuchten Prozessbetrug voraus, dass der Täter das im Rahmen der jeweiligen zivilrechtlichen Verfahrensart verwirklichte Handlungsunrecht rückgängig macht. Die Handlungsmöglichkeiten zur Kompensation des verwirklichten Handlungsunrechts des Täters bestimmt letztlich die jeweilige Verfahrensart selbst. Da die verschiedenen zivilrechtlichen Verfahrensarten unterschiedliche Zwecke verfolgen, geben sie den Prozessparteien verschiedene Handlungsmöglichkeiten an die Hand. Der Täter muss die potentiell für einen strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Prozessbetrug in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten in dem vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Handlungsregime der jeweiligen Verfahrensart selbst suchen. Welche zivilprozessualen Handlungsmöglichkeiten im Einzelnen den strafrechtlichen Anforderungen eines strafbefreienden Rücktritts genügen, bedarf mithin einer Klärung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen zivilrechtlichen Verfahrensarten.

Erfüllt der täuschende Täter die seitens des Gesetzgebers von ihm geforderten Rücktrittsvoraussetzungen, entfällt (nach nicht unbestrittener Ansicht)⁸ das Bedürfnis für eine Strafbarkeit aus general- und spezialpräventiven Gründen.⁹ Der Täter übt insoweit das ihm durch den Gesetzgeber eingeräumte Recht zum strafbefrei-

⁸ Ausführlich zu den zum Strafzweck des strafbefreienden Rücktritts nach § 24 StGB vertretenen Ansichten MüKo-StGB/Hoffmann-Holland, § 24 Rn. 8 ff.

⁹ So die h. M., siehe nur BGHSt 9, 48, 52; Bülte, ZStW 122 (2010), 550 (569); AnwK-StGB/Brockhaus, § 24 Rn. 2; Schönke/Schröder/Eser/Bosch, § 24 Rn. 2b f.; siehe zum Strafgrund des Rücktritts im 4. Kapitel A.